

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 137 - 137

Zurechnung nach den Lehren der Phrenologie  
(Schädellehre)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

oder lokale Gewerbsordnungen so einzurichten, daß sie für jeden Moment des Fortschreitens der Industrie vollkommen anpassend erscheinen; namentlich ist dieß der Fall bei den Gewerbsordnungen, denn diese rühren gewöhnlich aus älteren Zeiten her.

(Fortsetzung folgt.)

### Zurechnung nach den Lehren der Phrenologie (Schädellehre).

In einem (im Allgemeinen Anzeiger v. 25. Okt. 1842 abgedruckten) Schreiben an den Phrenologen G. Combe aus Edinburgh äußert hierüber Mittermaier: „Die Zurechnungsfähigkeit hängt von den Organen ab, welche wir an dem Verbrecher finden. Je mehr nämlich gewisse Organe, die ihn zum Rechtthun hätten antreiben können, bei ihm höchst unvollkommen sich finden, oder diejenigen Organe, deren Ausbildung die Einsicht in das Unrecht der That hätte begründen können, gar nicht ausgebildet sind, oder die Organe, welche zu gewissen Verbrechen antreiben, mit ungeheurer Macht bei einem Menschen entwickelt sind, desto mehr ist die Zurechnung gehindert. In dieser Beziehung ist es wichtig, die Organe des Angeklagten näher zu beachten. Die Phrenologie zeigt, daß es Fälle giebt, in welchen die Uebermacht eines Organs, z. B. des Zerstörungstriebes, verbunden mit ganz unvollkommenen geistigen Organen, die Zurechnung aufhebt, so daß zwar ein Sicherheitsmittel, nicht aber eine Strafe gerechter Weise anzuwenden ist. So giebt es andere Zustände, in welchen eine wahre alienatio mentis (Geisteskrankheit) begründet ist, während der Kranke das Bewußtseyn seines Zustandes hat und weiß, was er thut; jener sogenannte partielle Wahnsinn ist durch die Phrenologie leicht erklärt.